

denz entsprechend war der klausurierte Konvent in der Erziehung der in ihrem mit dem Kloster verbundenen Pensionat lebenden Töchter der städtischen Oberschicht tätig.

Gleiches gilt von den zwei Konventen der Visitandinnen – im deutschsprachigen Raum meist Salesianerinnen genannt. Die Ordensgründung wurde von Franz von Sales angeregt und von Johanna Francisca de Chantal (gest. 1641) weiterentwickelt. Auf Druck des Erzbischofs von Lyon kam es zur rigorosen Verklösterlichung und Klausurierung. Der besonders in Frankreich weit verbreitete Orden bestand allerdings nur aus selbständigen und unter bischöflicher Jurisdiktion stehenden Häusern, geistig zusammengehalten durch gemeinsame Regel und Satzungen. Zu Niederlassungen in der Schweiz kam es durch die Wirren des Dreißigjährigen Krieges; zuerst in Fribourg zwischen 1635 und 1651, dann in Solothurn 1645. Die von Fribourg in Gruyères (im Kanton Fribourg) 1638 erfolgte Gründung wurde 1651 wieder aufgegeben. Die von Patrick Braun verfasste Einleitung zur Entstehung und Entwicklung der Visitandinnen ist in ihrer Dichte und Präzision besonders lesenswert. Ein ausführliches Personen-, Sach- und Ortsregister S. 384–423 hilft bei der Erschließung der riesigen Masse von Einzelinformationen, die im Band gespeichert sind.

Dem Rezensenten sind die zuvor erschienenen Bände der IV. Abteilung bekannt. Erst beim sechsten Band stolperte ich über die Überschrift »Die Orden mit Augustinerregel«. Ich als Dominikaner habe nicht auf eine Augustinerregel Profess gemacht, sondern auf die Regula Augustini! Ist das so verdienstvolle Unternehmen der Helvetia Sacra gar schuld an der sich ausbreitenden Begriffsverwirrung, die bedenkenlos von »Augustinerregel« spricht, wo es sich doch immer nur (auch bei den Augustinereremiten) um die Augustinusregel handelt?

Isnard W. Frank OP

7. Stadt- und Landesgeschichte

Religion in Basel, hg. v. THOMAS K. KUHN u. MARTIN SALLMANN. Basel: Schwabe & Co 2001. 132 S., 111 Abb. Geb. € 21,-.

Der vorliegende, dem Basler Professor für Neuere Kirchengeschichte und Dogmengeschichte sowie Universitätsrektor Ulrich Gäbler zum 60. Geburtstag gewidmete Band ist keine Festschrift im herkömmlichen Sinne. Statt umfangreicher wissenschaftlicher Aufsätze enthält das Buch 27 Essays von Kollegen, Weggefährten und Freunden Gäblers, die – aus der Perspektive ganz unterschiedlicher Disziplinen und Berufe geschrieben – alle um das Thema Religion, Religiosität und Kirche in der Stadt Basel vom Mittelalter bis in die Moderne kreisen. Wie zu erwarten, befinden sich darunter Beiträge über das Basler Konzil (*Martin Anton Schmidt*, »Der Papst ist nicht über, sondern in der Kirche«. Nikolaus von Kues als Verteidiger des Basler Konzils, S. 17–21) oder den Basler Reformator Johannes Oekolampad (*Alfred Schindler*, Johannes Oekolampads Bedeutung für den ökumenischen Dialog in der Schweiz, S. 27–30). Überwiegend beschäftigen sich die Autoren aber mit dem frommen, von der Erweckungsbewegung geprägten Basel des 19. Jahrhunderts (z.B. *Christine Lienemann-Perrin*, Basler Spuren im Leben von Missionarsfrauen des 19. Jahrhunderts, S. 53–56, über den Einfluss der Basler Missionsgesellschaft auf »Missionarsbräute«) sowie den modernen, auf eine multikulturelle Religiosität zielenden Entwicklungen (z.B. *Albrecht Grözinger*, Basel als religiöses Laboratorium der Postmoderne, S. 111–114). Entstanden ist ein, wie es im Untertitel heißt, »Lese- und Bilderbuch« im besten Sinne, das ebenso unterhaltsam wie anregend wirkt und durch seine schöne Gestaltung besticht.

Wolfgang Dobras

MARIA E. GRÜNDIG: Verwickelte Verhältnisse. Folgen der Bikonfessionalität im Biberach des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts (Oberschwaben – Geschichte und Kultur, Bd. 9). Tübingen: bibliotheca academica 2002. 364 S., 50 z.T. farb. Abb. Geb. € 39,-.

Die vier Reichsstädte Augsburg, Biberach, Ravensburg und Dinkelsbühl gingen konfessionell in der Frühen Neuzeit einen inzwischen in der Forschung viel beachteten Sonderweg – mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555, in dem die Bikonfessionalität von Katholiken und Lutheranern verfassungsrechtlich abgesichert wurde, und dem Westfälischen Frieden von 1648, in dem für sie die Parität im Sinne einer Zahlengleichheit von Katholiken und Protestanten in den Rats-